



Stellungnahme

05.12.2022

Stellungnahme zum Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Referentenentwurf des Bundesministeriums für
Arbeit und Soziales vom 14. November 2022

**Bundesarbeitsgemeinschaft
der Berufsbildungswerke e. V.**
Geschäftsstelle
Oranienburger Straße 13/14
D 10178 Berlin

T 030 2639 8099-0
F 030 2639 8099-9
info@bagbbw.de
www.bagbbw.de

Vorbemerkung

Über 50 Berufsbildungswerke und ihre Träger haben sich in der Bundesarbeitsgemeinschaft der Berufsbildungswerke (BAG BBW) zusammengeschlossen. Ihr gesetzlicher Auftrag nach § 51 SGB IX ist es, die berufliche Rehabilitation von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen zu fördern. Berufsbildungswerke haben in einer inklusiven Arbeitswelt ihren festen Platz. Sie qualifizieren jedes Jahr rund 16.000 junge Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen und Beeinträchtigungen in über 250 Berufen. Für Unternehmen stehen sie zur Fachkräfteausbildung und -gewinnung bereit. Damit schaffen Berufsbildungswerke neue Perspektiven und Chancen zur beruflichen Teilhabe für viele Jugendliche.

Die BAG BBW bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum vorliegenden Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes. Es zielt darauf ab, die berufliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Dies wird ausdrücklich begrüßt und von der BAG BBW unterstützt. Zu den für die BAG BBW relevanten Punkten nimmt der Vorstand im Folgenden Stellung.

1. Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe

„Für beschäftigungspflichtige Arbeitgeber, die keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, soll bei der Ausgleichsabgabe eine vierte Staffel eingeführt werden, um die Antriebsfunktion der Ausgleichsabgabe zu verstärken. Für die betreffenden Arbeitgeber soll die Ausgleichsabgabe von derzeit 360 Euro auf

720 Euro verdoppelt werden. Für kleinere Arbeitgeber mit weniger als 60 bzw. weniger als 40 zu berücksichtigenden Arbeitsplätzen sollen wie bisher Sonderregelungen, die geringere Beträge der Ausgleichsabgabe vorsehen, gelten. Die vierte Staffel soll mit Wirkung vom 1. Januar 2024 eingeführt werden. Sie ist dann erstmals zum 31. März 2025 zu zahlen, wenn die Ausgleichsabgabe für das Jahr 2024 fällig wird.“

Bewertung:

Die BAG BBW begrüßt die Einführung einer vierten Staffel bei der Ausgleichsabgabe für alle Unternehmen, die entgegen ihrer gesetzlichen Pflicht keinen einzigen schwerbehinderten Menschen beschäftigen. Es muss den Arbeitgebern deutlich schwerer gemacht werden, Menschen mit Behinderung nicht zu beschäftigen. In Deutschland entziehen sich aktuell 25 Prozent der beschäftigungspflichtigen Unternehmen dieser Pflicht vollständig.

Unternehmen können beim Thema Inklusion auf das umfangreiche Erfahrungswissen der 51 Berufsbildungswerke setzen. Denn viele Arbeitgeber brauchen zur Einstellung, Ausbildung und Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen noch individuelle Unterstützung vor Ort im Betrieb. Berufsbildungswerke stehen dafür seit vielen Jahren als Partner in der Ausbildung an der Seite der Betriebe. Ob über betriebliche Praktika oder Verzahnte Ausbildungen (VAmB) platzieren sie die Jugendlichen direkt in den Betrieben und Unternehmen. Das hat für beide Seiten Vorteile: Die Jugendlichen erhalten die passende Unterstützung rund um ihre Beeinträchtigung und Arbeitgeber können sich schwerpunktmäßig auf die Fachausbildung konzentrieren. Bei offenen Fragen oder in Krisensituationen sind BBW jederzeit für die Betriebe erreichbar.

Unternehmen, die gemeinsam mit BBW verzahnt ausbilden, können die Auszubildenden für die gesamte Dauer des Betriebseinsatzes doppelt auf die Beschäftigungspflichtquote anrechnen lassen. Es ist wichtig, dass die neuen Ansprechstellen für Arbeitgeber dieses inklusive Angebot in ihr Beratungsportfolio aufnehmen.

2. Vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

„(...) Vorhaben zur Förderung der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen zukünftig auch dann aus dem Ausgleichsfonds förderfähig sein, wenn die Zielgruppe über keine anerkannte Schwerbehinderung verfügt, jedoch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhält.“

Bewertung:

Besonders positiv ist, dass die Einnahmen aus der Ausgleichsabgabe künftig für Zielgruppen eingesetzt werden sollen, die keine anerkannte Schwerbehinderung haben. Die BAG BBW macht sich seit langem dafür stark, dass berufliche Reha-Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Leistungseinschränkungen aus dem SGB II und SGB VIII und Menschen mit Fluchthintergrund, unabhängig vom sog. Reha-Status, auch in BBW möglich sind. Es braucht nicht nur kurzfristigen Maßnahmen oder Modellprojekte aus dem Ausgleichsfonds zur Aktivierung benachteiligter Jugendlicher, sondern gezielte, nachhaltige Angebote zur beruflichen Eingliederung – von der Berufsvorbereitung bis hin zum Abschluss einer Ausbildung.

BBW können junge Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen erfolgreich dabei unterstützen, sich zu stabilisieren, einen Beruf zu ergreifen oder einen „Neustart“ zu schaffen. Das wäre ein wichtiger Schritt hin zu einem inklusiven Arbeitsmarkt. Dafür sind weitere gesetzliche Veränderungen nötig.

3. Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

„Die Bundesagentur für Arbeit hat das Fachkonzept zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) gemäß §§ 51 ff. und gemäß §§ 117 ff. i. V. m. §§ 51 ff. überarbeitet. Das überarbeitete Fachkonzept findet für Maßnahmen mit Beginn ab Juli 2023 Anwendung. Es ist unter anderem beabsichtigt, die Regelförderdauer von zehn auf zwölf Monate und bei BvB, für die die besonderen Leistungen erbracht werden, von elf auf zwölf Monate zu erhöhen (...).“

Bewertung:

Wir begrüßen die Verlängerung der Maßnahmedauer auf 12 Monate. Die BvB ist ein wichtiges Angebot in der Ausbildungsvorbereitung und im Übergangssystem. Mit der Verlängerung wird die Förderlücke zwischen BvB und der danach folgenden Ausbildung geschlossen.

4. Zu § 161 Förderung aus dem Ausgleichsfonds

„Zur besonderen Förderung der Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf Arbeitsplätzen und zur Förderung von Maßnahmen, die den Interessen mehrerer Länder auf dem Gebiet der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben dienen.“

Bewertung:

Durch die in § 161 vorgenommene Streichung von „Einrichtungen“ wird eine ausschließliche Förderung von Maßnahmen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben - anstelle von institutioneller Förderung von Einrichtungen - aus dem Ausgleichsfonds festgelegt. Dies ist eine folgerichtige Entscheidung.

Wichtig ist jedoch, dass auch künftig Berufsbildungswerke als Reha-Einrichtungen für die Umsetzung von Maßnahmen bzw. innovativen Modellvorhaben mit dem Ziel der Verbesserung der Teilhabechancen von Menschen mit Behinderungen die dafür nötigen Projektfördermittel aus dem Ausgleichsfonds des BMAS beantragen können. Vor allem sollten künftig mehr unterstützende Angebote, wie Jobcoaching oder Übergangsmangement, stärker als bisher gefördert werden.

5. Wohnkosten von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Reha-Status aus dem SGB II

Der Zugang zu beruflichen Reha-Maßnahmen wird für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen, bis heute verwehrt. Die BAG BBW fordert, diesen Systemfehler mit dem aktuellen Gesetzesvorhaben zu heilen.

Aktuell entfällt für Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III erhalten, der Anspruch auf Kostenübernahme für das Wohnen (SGB II-Leistung). Im Fall einer beruflichen Reha-Maßnahme verlieren diese SGB II-Leistungsempfänger*innen ihren Anspruch auf Kostenübernahme entweder für die eigene Wohnung oder den Anteil für die Bedarfsgemeinschaft.

Davon betroffen sind auch Jugendliche in Berufsbildungswerken, wie im folgenden **Fallbeispiel** ausgeführt:

„Ein junger Mann mit einer psychischen Behinderung und eigener Wohnung, die ihm vom Jobcenter finanzierte wurde, verließ die Schule ohne Abschluss. Die Agentur für Arbeit gewährte ihm Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und meldete ihn zu einer Eignungsabklärung im BBW an - mit dem Ergebnis einer Ausbildungsempfehlung. Mit Aufnahme der Ausbildung ins BBW hätte er auf die eigene Wohnung verzichten müssen. Eine Unterbringung bei den Eltern an den Heimreisewochenenden bzw. in der Urlaubszeit war keine Option, denn seine psychische Erkrankung gingen auf frühkindliche Erfahrungen in der Familie zurück. Zudem hatte der junge Mann sich inzwischen ein funktionierendes Helfernetzwerk an seinem Heimatort aufgebaut, dass er mit Start der BBW-Maßnahme zusammen mit der Wohnung ebenfalls hätte aufgeben müssen. Für den jungen Mann war dieser umfassende Wechsel mit zu großen Ängsten und Risiken verbunden, er verzichtete auf die Maßnahme und verblieb im SGB II-Bezug.“

Vor diesem Hintergrund fordert die BAG BBW, dass die bestehende Regelung endlich korrigiert wird, damit Jugendliche und Erwachsene mit multiplen Beeinträchtigungen nicht zwischen den Schnittstellen der Systeme verloren gehen. Wer einen inklusiven Arbeitsmarkt ermöglichen will, muss Hürden abbauen.

Berlin, den 05. Dezember 2022